

Sache (Lieferung von Uhren an Gehilfen) wegen Fehlens der eingeladenen Leipziger selbständigen Herren nicht erledigt werden konnte, musste die Sache vertagt werden bis zum 10. Dezember. Einen guten Eindruck machte die Tatsache, dass die Leipziger Herren Gehilfen sich bemühen, im Einvernehmen mit ihren Chefs zu verbleiben. Möge dieses Bemühen den gewünschten Erfolg zeitigen. — Die Mittelstandsvereinigung, Sitz Leipzig, forderte den

Vorstand auf, zwecks Stellungnahme zum Hansa-Bund einer Versammlung beizuwohnen. Wir haben brieflich von dem in München gefassten Beschluss, dass der Central-Verband sich ablehnend verhält, Kenntnis gegeben und den Bestrebungen besten Erfolg gewünscht.

Die Tagesordnung der 6. Vorstandssitzung unter Vereinsnachrichten an bekannter Stelle.

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Aug. Heckel, Vorsitzender.

Ueber die Gefahren und Schädigungen des Leihhauswesens

entnehmen wir der „Allgemeinen Tapezierer-Ztg.“ folgendes:

Unter den vielen und mannigfaltigen Auswüchsen unseres modernen Geschäftslebens nimmt das Leihhauswesen unstreitig eine hervorragende Stellung ein und beeinträchtigt schwer und in empfindlicher Weise den Umsatz in Handel und Gewerbe. Dabei besteht die trostlose Aussicht, dass sich an den Verhältnissen auch bei einer Revision der für die Leihhäuser bestehenden Bestimmungen wenig wird ändern lassen. Gegenwärtig wird, namentlich von den Korporationen und Interessenvertretungen des Uhrmacher- und Feinmetallgewerbes, der Versuch gemacht, auf dem Petitionswege eine Beseitigung jener für die städtischen Leihhäuser geltenden Ausnahmebestimmungen herbeizuführen, nach denen diesen Anstalten das alleinige Recht zusteht, gestohlene und bei ihnen versetzte Gegenstände nur gegen Erlegung des Leihbetrages und der etwa sonst noch entstandenen Unkosten herauszugeben. Diese Ausnahmebestimmung erschien denn auch gegenüber den übrigen beteiligten Kreisen, den Goldwarenhändlern, Uhrmachern, Gold- und Silberarbeitern, längst als ungerecht und in keiner Weise zu rechtfertigen. Die eben genannten Gewerbetreibenden müssen bekanntlich jeden erworbenen Gegenstand, der gestohlen war, und an dem der Verkäufer nicht das Eigentumsrecht besass, ohne jede Entschädigung wieder herausgeben. Sie werden also ungerechterweise durch den Verlust des Ankaufbetrages auch dann bestraft, wenn alle Vorbedingungen eines korrekten Ankaufs erfüllt sind und ein Verdacht der Hehlerei ohne weiteres ausgeschlossen ist.

Die kommunalen Leihhäuser unterliegen aber nicht allein keiner bezüglichen Strafbestimmung, im Gegenteil, sie sind durch ihren amtlichen Charakter auch noch vor jeglichem Verdacht der Hehlerei geschützt, und dies erscheint doppelt gefährlich und schädigend, wenn man sieht, dass sie das Versetzen von gestohlenen Gegenständen durch Zulassung von Pfandvermittlern geradezu begünstigen. Solche Pfandvermittler, meist Frauen, nehmen jeden ihnen angebotenen Gegenstand ohne Nachweis, woher er kommt, an und versetzen ihn auf ihren Namen. Diese Tatsache ist so schwerwiegender Natur, dass man sie geradezu als eine offizielle Förderung des Diebstahls bezeichnen muss. Würde es dem Dieb nämlich nicht so leicht gemacht, die auf unrechte Weise erworbenen Gegenstände schnell und ohne grosses Risiko wieder an den Mann zu bringen, so würde mancher aus Mangel an Gelegenheit zur Veräusserung des von ihm entwendeten Gutes sich vor Begehung der Tat fragen, ob er auch Absatz für die gestohlenen Gegenstände finden wird, und die zweifellose Folge davon wäre eine merkliche Abnahme der Diebstähle, namentlich in den Städten. Wie die Sache nun aber jetzt liegt, so werden die an einem Orte gestohlenen Sachen sofort auf verschiedene Nachbarplätze verteilt und dort schnell versetzt, ehe man nur die verschiedenen Leihhäuser von dem erfolgten Diebstahl verständigen kann.

Es wird zwar geltend gemacht, die Leihhäuser seien ein gemeinnütziges Unternehmen für diejenigen, welche sich in momentaner Not befinden. Dieser scheinbare Vorteil wiegt aber den Schaden, den sie in wirtschaftlicher und moralischer Beziehung verursachen, auch nicht annähernd auf. Man überzeuge sich nur einmal, wie in der Karneval- und anderen Festzeiten oft

das ganze Hab und Gut von Familien in das Leihhaus wandert, um einzelnen Gliedern derselben die Teilnahme an den meistens sehr zweifelhaften Vergnügen zu ermöglichen.

Kritisch betrachtet, ist der positive wirtschaftliche Wert der Leihhäuser ein recht zweifelhafter, wohl aber bilden sie für den Stadtsäckel eine fette Einnahmequelle, und dort ist auch ihr effektiver Wert zu suchen. Das Leihhauswesen ist eben unmoralisch, wie die Staatslotterien, denn abgesehen davon, dass beide in hohem Masse geeignet sind, den Charakter des Menschen zu verderben, haben sie mit dem Begriff der Gemeinnützigkeit auch nicht das geringste zu tun. Die ausgelieferten Pfandbeträge verzinsen sich meist bis zu 10 Proz., und ausserdem werden durch die Ueberschüsse bei den Pfandversteigerungen noch ganz erhebliche Summen erzielt. Diese Ueberschüsse, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Verpfändern erhoben werden können, verfallen meistens zugunsten der Leihhauskasse, da die Erhebungsberechtigten meistens keine Kenntnis von denselben erlangen oder sich aus Scham von der Erhebung des Ueberschusses abhalten lassen. Diese eben angeführten, ganz bedeutenden finanziellen Ueberschüsse der Leihhäuser rechtfertigen aber erst recht nicht Ausnahmevergünstigungen, vielmehr verlangen sie mit gebieterischer Notwendigkeit die Uebernahme gleicher Verpflichtungen hinsichtlich der Herausgabe gestohlener Gegenstände ohne Entschädigung, wie sie für den Gewerbetreibenden schon jetzt bestehen.

Die Leihhausfrage ist für viele Gewerbekategorien brennend geworden, und es ist endlich an der Zeit, in ihr klar und energisch Stellung zu nehmen. Hier kann und soll nicht jede einzelne Korporation und Interessenvertretung eigene Wege gehen, mehr als in den meisten anderen gewerblichen Fragen tut hier Einigkeit und gemeinsames Vorgehen not. Es gibt gemeinsame Interessen, die die Standesunterschiede vergessen machen, um alle in Frage kommenden Gewerbe zum gemeinsamen Handeln zu vereinigen, und ein solcher Fall liegt hier vor. Möge dies in den berufenen Kreisen bald und noch ehe es zu spät ist, erkannt werden, denn nur bei geschlossenem und zielbewusstem Vorgehen weiter Kreise besteht begründete Aussicht, dass der Bundesrat dem Drängen nach einer Abänderung der in Betracht kommenden Gesetzesparagrafen nachgibt.

Die Elektrizität als Antriebskraft für Zeitmessinstrumente.

Von Friedrich Testorf, München-Krailling.

(Fortsetzung aus Nr. 22.) [Nachdruck verboten.]

Die Richtigkeit vorstehender Tatsache erhellt ohne weiteres aus der Betrachtung der Fig. 96, 102, 103 u. 104, wenn man sich die drehenden Scheiben oder Wellen in schnelle Rotation versetzt denkt. Die Federn 1 und 2 der Fig. 103 würden — bei schneller Drehung von a und b — nicht genügend Zeit finden, um sich folgerichtig mit entsprechendem Druck auf die Stifte legen zu können. Alle federnden Teile würden abgeschleudert und der Kontakt zum mindesten unsicher werden. Die Stromschlussteile der Aufzuguhren bestehen nun vorwiegend aus Hebeln mit einem bestimmten Eigengewicht. Erfolgt durch die plötzliche Bewegung des Ankers ein Druck auf den durch Federdruck in seiner Ruhestellung beharrenden Hebel, so ist hier die